

ben desselben Zeitraums in Höhe von 480 000 Rtr. nicht aus. Hinzu kamen Schulden und ungedeckte Ausgaben wie ein Geldgeschenk an den Halbbruder des Königs, den Prinzen Wilhelm von Solms-Braunfels (1801–1868), sowie die Liquidation eines Schadens von 60 000 Rtr., der durch die Betrügereien des Schloßhauptmanns, Generalmajor Ernst v. Hedemann, entstanden war⁶³. Insgesamt belief sich das Passivum, das zum 1. Juli 1861 auf der Kronkasse ruhte, auf 349 902 Rtr. Stellt man in Rechnung, daß durch das neue Finanzgesetz von 1857 die königliche Verfügungssumme von 500 000 auf 600 000 Rtr. erhöht worden war, kann man das ganze Ausmaß der Mißwirtschaft seit 1858 infolge einer unbekümmerten Ausgabep Praxis ermessen. Kielmansegg, der für die Misere mitverantwortlich war, rechnete dem König vor, daß bei Einnahmen von durchschnittlich 940 000 Rtr. und regelmäßigen Ausgaben von 840 000 Rtr. lediglich 100 000 Rtr. zu *außerordentlichen Verwendungen* zur Verfügung standen, wenn man auf eine geordnete Haushaltsführung nicht gänzlich verzichten wollte. Der Minister riet daher vorerst von größeren Unternehmungen ab und schlug Verkäufe nicht mehr benötigter Immobilien vor.

Die Frage der Ausstattung der Kronkasse war nicht nur ein finanztechnisches Problem, sondern eines der Zentralthemen des Verfassungskampfes im Königreich Hannover im 19. Jahrhundert⁶⁴. Die Einnahmen des Königs setzten sich im wesentlichen aus drei Faktoren zusammen: aus der mit den Ständen festgelegten Bedarfssumme aus den Einnahmen des Kronguts; aus den Zinsen eines in den Jahren 1784–1790 in englischen dreiprozentigen Stocks angelegten Kapitals von 600 000 englischen Pfund, das aus Einkünften der königlichen Kammer erwachsen war⁶⁵; schließlich aus den Einkünften der sog. Hand- und Schatullkasse⁶⁶, deren Grundstock Privatgelder des Kurfürsten Ernst August bildeten, die im 18. Jahrhundert weiter vermehrt wurden und 1832 noch 2,4 Millionen Taler betrugen, die durch das Hausgesetz von 1836 zum Kronfideikommiß erklärt wurden. Die verfassungsrechtlichen Auseinandersetzungen richteten sich ausschließlich auf die Berechnung und Kontrolle der Bedarfssumme.

Das Staatsgrundgesetz vom 26. September 1833 sah in seinem Finanzkapitel⁶⁷ die Aufhebung des bis dahin geltenden finanziellen Dualismus zwi-

⁶³) Hassell (wie Anm. 8) Bd. 2.1 S. 491.

⁶⁴) Hassell (wie Anm. 8) Bd. 2.1, 2 passim; Wilhelm Lehzen, Hannovers Staatshaushalt, Teil 1 Die Einnahmen (1853), Teil 2 Die Ausgaben (1854, 1856); Meier (wie Anm. 9) S. 410 ff.; Wöltge (wie Anm. 9) S. 7 ff.

⁶⁵) Lehzen (wie Anm. 64) Bd. 2 S. 25 f.

⁶⁶) Lehzen (wie Anm. 64) Bd. 2 S. 26–30.

⁶⁷) Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Ausschreibungen für das Königreich Hannover (1833) S. 281; Meier (wie Anm. 9) S. 414 ff.